



Gemeinde Bad Bayersoien

Bekanntmachung

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung;
Beseitigung von zwei Fischteichen und einem Teich auf der Flur-Nr. 723/0 der
Gemarkung Bad Bayersoien;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen beantragte beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Plangenehmigung für die Beseitigung der zwei Fischteiche und einem Teich auf dem Grundstück Flur-Nr. 723/0 der Gemarkung Bad Bayersoien. Die Nutzung der Fischteiche und des Teiches sollen auf diesem Grundstück eingestellt werden, um das natürliche Abflussverhältnis der Quellen wiederherzustellen.

Es ist geplant, die Fassungen und Ableitungen der beiden Quellen rückzubauen. Dafür soll der Wasserstand der Teiche durch die Mönche abgesenkt werden, sodass im Anschluss die Mönche entfernt werden können. Die zu- und ableitenden Rohre sollen ausgebaut und die leeren Becken mit angrenzendem Material, das beim Ausbau der Rohre gewonnen wird, verfüllt werden. Es wird kein Fremdmaterial verwendet. Bei dem bestehenden kleinen Teich soll die Teichfolie entfernt und dieser ebenfalls bodengleich verfüllt werden. Durch das Offenlegen der beiden Quellen soll der Abfluss wieder direkt über den Ableitungsgraben stattfinden, die Umleitung des Quellwassers über die drei Teiche entfällt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Beseitigung oberirdischer Gewässer und damit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

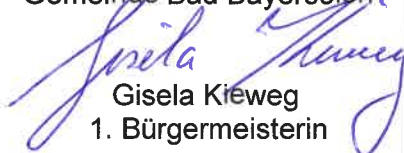
Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter die Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Bayersoien, den 26.01.2026

Gemeinde Bad Bayersoien


Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Angeschlagen an den amtl.
Gemeindetafeln am: 27.01.2026
Aushang bis: 02.03.2026

Abgenommen am:

.....

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

.....
(Unterschrift)